

fe «n./i.» in den von Windelband formulierten Aspekten unter Hinweis auf H. Rickerts Systematisierungen dar.

2. Die moderne Trennung von ↑Natur- und ↑Geisteswissenschaften vollzieht sich seit Mitte des 19. Jh. J. St. Mill teilt die Wissenschaften in «*natural sciences*» und «*moral sciences*». In Deutschland unternimmt W. Dilthey den Versuch, die Forschungen der Historischen Schule reflektierend eine methodologische Sonderstellung der Geisteswissenschaften zu begründen.² Im Studium der ↑Naturgesetze bemächtigen sich die Menschen der natürlichen Welt, «indem der Erlebnischarakter unserer Eindrücke von der Natur, der Zusammenhang, in dem wir, sofern wir selber Natur sind, mit ihm stehen, das lebendige Gefühl, in dem wir sie genießen, immer mehr zurücktritt hinter das abstrakte Auffassen derselben nach den Relationen von Raum, Zeit, Masse, Bewegung.»³ ↑Induktion, ↑Experiment und Mathematik seien die ↑Methoden naturwissenschaftlichen Erkennens.⁴ Sie *konstruieren* einen allgemeinen, gesetzlichen Zusammenhang der Naturerscheinungen. In einer zweiten «Tendenz» wende sich «derselbe Mensch» von der Natur «rückwärts zum Leben, zu sich selbst [...] in das Erlebnis durch welches für ihn erst die Natur da ist, in das Leben, in dem allein Bedeutung, Wert und Zweck auftritt.»⁵ Im «Leben»/«Erlebnis» besteht eine reflexive Struktur, die die *Konstitution* geisteswissenschaftlicher Gegenstände als «Zusammenhang von Leben, Ausdruck und Verstehen» ermöglicht.⁶ Das sich in diese Struktur versenkende Denken nennt Dilthey «Verstehen», den «Vorgang» «die hermeneutische und die mit ihr verbundene kritische Methode.»⁷

W. Windelband geht in seiner Straßburger Rektoratsrede von dem Problem aus, daß die Psychologie ihrem Gegenstand nach den Geisteswissenschaften, aber ihren Methoden nach den Naturwissenschaften zuzurechnen ist. Er zieht daraus die Konsequenz, die wissenschaftlichen «Disziplinen hinsichtlich des formalen Charakters ihrer Erkenntnisziele» zu gliedern, um «eine rein methodologische, auf sichere logische Begriffe zu gründende Einteilung der Erfahrungswissenschaften» vorzunehmen.⁸ Das Ziel der n. Wissenschaften ist «das generelle, apodiktische Urteil», das der i. «der singulare, assertorische Satz.»⁹ Die Behandlung des Wissens klassifiziert die Wissenschaften, nicht die Inhalte, die gleichermaßen zu Objekten i. oder n. Untersuchungen gemacht werden können.¹⁰ Abstraktheit, Unanschaulichkeit und Gesetzesnotwendigkeit kennzeichnen die n., Anschaulichkeit und Ausrichtung auf das

«Einzelne» und «Einmalige» die i. Wissenschaften.¹¹ Das «Gesetz» der n. und das «Ereignis» der i. Wissenschaften «bleiben als letzte, inkommensurable Größen unserer Weltvorstellung nebeneinander bestehen.»¹²

H. Rickert setzt W. Windelbands Ansatz einer erkenntniskritischen, ausschließlich methodologischen Rekonstruktion der Erfahrungswissenschaften und der Bedeutung der Wertbeziehung für die Sonderstellung der historischen Disziplinen fort. Rickert nimmt terminologische Änderungen vor, indem er von Kultur- statt von Geisteswissenschaften spricht.¹³ ↑Kultur kennzeichnet den «sachlichen» Gegensatz, während ↑Geschichte den «logischen» zur Natur ausmacht.¹⁴ Windelbands Begriffspaar «n./i.» wird in seinem schroffen Gegensatz durch das Begriffspaar «generalisierend/individualisierend» substituiert, das die Relativität der Gegensätze berücksichtigt.¹⁵ Entgegen Windelbands Verfahren der unmittelbaren «Verwertung» von «Tatsachen» in der Urteilsbildung konzentriert Rickert sich auf die Begriffsbildung, um die *Konstitution* von «Tatsachen» als Wissensobjekte darstellen zu können. Die Wirklichkeit als «unübersehbare Mannigfaltigkeit» präsentiert sich unmittelbar nur irrational. Erst im «Umformen» des «heterogenen Kontinuums» konstituieren sich die wissenschaftlichen Gegenstände. «Die Wirklichkeit wird Natur, wenn wir sie betrachten mit Rücksicht auf das Allgemeine, sie wird Geschichte, wenn wir sie betrachten mit Rücksicht auf das Besondere und Individuelle.»¹⁶ In den Naturwissenschaften dirigiert und organisiert das Gesetz die Daten für die Konstitution des Gegenstandes, in den historischen Kulturwissenschaften der ↑Wert. «Durch die Werte, die an der Kultur haften, und durch die Beziehung auf sie wird der Begriff einer darstellbaren historischen Individualität als eines realen Trägers von Sinngebilden erst *konstituiert*.»¹⁷

3. Für E. Cassirer soll jeder Begriff, «seiner logischen Funktion nach, eine «Einheit des Mannigfaltigen», eine Beziehung zwischen Individuellem und Allgemeinem, sein.»¹⁸ So ist das Ziel der Kulturwissenschaften die Erkenntnis «der *Totalität der Formen*, in denen sich menschliches Leben vollzieht.»¹⁹ Die kulturellen Leistungen der Menschen stellen sich als «eigentümliche Bildwelten» dar, die nicht als Widerspiegelungen empirischer Gegebenheiten zu verstehen sind, sondern als «eigene symbolische Gestaltungen» nach einem «selbständigen Prinzip» erzeugt werden. Die Aufgabe der Kulturwissenschaften besteht darin, «Symbole zu deuten, um den Gehalt, der in ihnen verschlossen liegt, zu enträtseln – um das

Leben, aus dem sie ursprünglich hervorgegangen sind, wieder sichtbar zu machen.»²⁰

4. Die «historische Individualität» ist als Gegenstand der Wissenschaft für M. Weber analog Rickert nur in ihrem Bezug auf «Wertideen» konstituiert, bedarf aber nomologischer Wissens. «Wenn die kausale Erkenntnis des Historikers *Zurechnung* konkreter Erfolge zu konkreten Ursachen ist, so ist eine *gültige* Zurechnung irgend eines individuellen Erfolges ohne die Verwendung «nomologischer» Kenntnis – Kenntnis der Regelmäßigkeiten der kausalen Zusammenhänge – überhaupt nicht *möglich*.»²¹ In den historischen Wissenschaften besitzt das nomologische Wissen eine andere Funktion. «Regelmäßigkeit» und «Allgemeingültigkeit» sind nicht das «Ziel», sondern ein «Mittel» wissenschaftlichen Arbeitens.²² In seiner Lehre von den «Idealtypen» entwickelt Weber den erkenntnistheoretischen und methodologischen Status von Allgemeinbegriffen und Gesetzen in den historischen Wissenschaften. Der «Idealtypus» ist ein «Gedankenbild», der weder die Wirklichkeit darstellt, noch ihr gegenüber als «Schema» dient. Er ist ein «rein idealer Grenzbezug», der gegenüber der Empirie instrumentalen Charakter besitzt und «Zusammenhänge unter Verwendung der Kategorie objektive Möglichkeit» konstituiert.²³

In seinem Literaturbericht «Zur Logik der Sozialwissenschaften» vergewärtigt J. Habermas den Problembestand des neukantianischen Methoden dualismus, um Raum zu finden für die Thematisierung methodologischer Aspekte der gegenwärtigen sozialwissenschaftlichen Forschungspraxis. Das friedliche «Nebeneinander von analytischer Wissenschaftstheorie und hermeneutischer Grundlagenreflexion» könnte den Wissenschaftsdualismus überdauern, würden «heterogene Ansätze und Ziele» in den Sozialwissenschaften nicht «eine analytische Lösung verlangen.»²⁴ Habermas versucht den Nachweis zu erbringen, daß die *empirisch-analytischen, normativ-analytischen und strukturell-funktionalen* Theoriemodelle alle drei «ein relatives Recht beanspruchen.»²⁵

Cassirer, E., 1961, Zur Logik der Kulturwissenschaften. Darmstadt. – Dilthey, W., 1913ff. GS. Leipzig und Berlin. Bde. I, V, VII. – Habermas, J., 1971, Zur Logik der Sozialwissenschaften. Ff./M. – Schmidt, R.H., 1967 (Hg.) Methoden der Politologie. Darmstadt. – Miller-Rostowska, A., 1955, Das Problem der individualisierenden Begriffsbildung bei Heinrich Rickert. Diss. Winterthur. – Rickert, H., 1926, Kulturwissenschaft und Naturwissenschaft, Tübingen. – Rickert, H., 1929, Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung.

Tübingen. – Schnädelbach, H., 1974, Geschichtsphilosophie nach Hegel. Freiburg/München. – Wagner, G./H. Zipprian, 1985, Max Weber und die neukantianische Epistemologie. In: Ollig, H.-L., 1987, Materialien zur Neukantianismus-Diskussion. Darmstadt. – Weber, M., 1956, Soziologie. Weltgeschichtliche Analysen. Politik. Stuttgart. – Windelband, W., 1894, Geschichte und Naturwissenschaft. Straßburger Rektoratsrede. In: Ders., 1915, Präludien. 2. Bd. Tübingen. – Wright, G.H. v., 1974, Erklären und Verstehen. Ff./M.

¹ Windelband 1915, 136-160. – ² Vgl. Dilthey 1913ff., Bde. I, V, VII. – ³ Ebd. VII, 82f. – ⁴ Ebd. V, 262. – ⁵ Ebd. VII, 83. – ⁶ Ebd. VII, 86ff. – ⁷ Ebd. V, 262. – ⁸ Windelband 1915, 143f. – ⁹ Ebd. 144. – ¹⁰ Ebd. 145. – ¹¹ Vgl. Ebd. 150ff. – ¹² Ebd. 160. – ¹³ Rickert 1926, Xff. – ¹⁴ Rickert 1929, 183. – ¹⁵ Ebd. VIIIff. – ¹⁶ Ebd. 55. – ¹⁷ Ebd. 81. – ¹⁸ Cassirer 1961, 69f. – ¹⁹ Ebd. 76. – ²⁰ Ebd. 86. – ²¹ Weber 1956, 221. – ²² Ebd. 222. – ²³ Ebd. 238ff. – ²⁴ Habermas, 1971, 72. – ²⁵ Ebd. 73.

Niels Mader

Normativ/deskriptiv/faktisch – «Normativ (n.) hat zwei Grundbedeutungen: *N₁* = Norm beschreibend, *deontisch*. *N₂* = Norm setzend, *normierend*.

1. *Normativ₁* (Norm beschreibend) und *deskriptiv* (1) «Normativ» und «deskriptiv» (d.) sind wie «empirisch», «theoretisch», «metasprachlich» oder «evaluativ» zunächst Ausdrücke zur Klassifikation von Prädikattypen. *N.e Prädikate* sind z.B.: «sollen», «es ist verboten». *D.e Prädikate* sind z.B.: «Baum», «Molekül»; *evaluative*: «(sehr) gut», «häßlich», «angenehm». (2) Darüber hinaus werden mit jenen Ausdrücken für Prädikattypen auch elementare ↑Propositionen bezeichnet, die ein Prädikat des fraglichen Typs als Hauptprädikat haben, und (3) gewisse komplexe Propositionen mit diesen elementaren Propositionen (4) sowie Urteile, (5) Aussagesätze und (6) konstative Äußerungen, wenn sie solche Propositionen enthalten, zudem (7) Forschungen, wenn sie auf die Verifikation der entsprechenden Propositionen zielen («empirische Wissenschaft») – «n.» wird allerdings nicht in dieser Verbindung verwendet (s.u.) –, und (8) anderes, was mit den fraglichen Gegenständen eng zusammenhängt.

Den Anfang dieser rekursiven Definitionen (s. 1) bilden die Definitionen der Ausdrücke für die Prädikattypen. Diese Ausdrücke klassifizieren die Prädikate nach ihren Wahrheitsbedingungen, deren Erfüllung bei einer Standardverifikation überprüft wird. Die Prädikattypen können wie folgt systematisiert werden:

1. deskriptiv₁
 - 1.1. empirisch (= deskriptiv₂)
 - 1.1.1. Wahrnehmungs-

- 1.1.2. theoretisch
- 1.1.3. innerpsychisch
- 1.1.4. gemischt
 - 1.1.4.1. normativ_{1,1}
 - 1.1.4.2. Handlungs-
- 1.2. metasprachlich
- 2. evaluativ
- 3. deskriptiv₁-evaluativ gemischt
 - 3.1. normativ_{1,2}

Zu 1.1. empirisch: Zur Standardverifikation elementarer empirischer Propositionen müssen bestimmte, durch die Bedeutung des Prädikats festgelegte, sinnliche oder innerpsychische Erfahrungen gemacht, Beobachtungen vorgenommen werden.

Zu 1.2. evaluativ: Die ursprünglichen evaluativen oder Wertprädikate sind subjektrelativ, haben eine Variable für ein (häufig nur implizit genanntes) Wertsjekt: α ist gut für die Person γ . (Dieses Wertsjekt muß nicht mit dem Sprecher identisch sein: Der Vater sagt zur Tochter: «Es ist gut für dich, wenn ...»). Nichtsubjektrelative Wertprädikate sind über subjektrelative zu definieren (etwa so: α ist gut := α ist für alle von x Betroffenen gut). Nach dem subjektivistischen Naturalismus gehört zur Bedeutung elementarer Wertprädikate, daß sie zur Verifikation auf die Wertstandards der Wertsjekte verweisen: auf die (hypothetischen) Präferenzen oder die diesen Präferenzen zugrundeliegenden Bewertungskriterien. Aus den Wertstandards ergibt sich ggf. sekundär, ob und welche empirischen Eigenschaften ein so bewertetes Wertobjekt aufweisen muß. Diese empirischen Anforderungen gehören aber nicht mehr zur Bedeutung des Wertprädikats.¹ (Paradebeispiele für solche ursprünglichen Wertprädikate sind die in der rationalen Entscheidungstheorie definierten Nutzen- oder Wünschbarkeitsbegriffe.)

Zu 1.1.4.1. normativ_{1,1}: Der Ausdruck \uparrow Norm hat mindestens zwei Grundbedeutungen: Norm₁ = Handlungsweise: die Norm, daß man nach Hause geht, wenn die Gastgeber schlafen gehen wollen; diese Norm gilt hier nicht. Norm₂ = geltende, in \uparrow Geltung befindliche Norm₁, d.h. die Tatsache, daß eine Norm₁ gilt: die Norm, daß es geboten ist, daß man nach Hause geht, ...; eine Norm außer Kraft setzen; diese Norm ist ein Pfeiler unseres Rechtssystems. $\langle N_1 \rangle$ heißt: eine Norm₂ beschreibend = aussagend, daß eine Norm₁ gilt = deontisch: «Nach islamischem Recht ist die Polygamie erlaubt.» ist ein n_1 Satz. Wegen der Verwechslungsgefahr mit $\langle n_1 \rangle$ (s.u.) empfiehlt es sich allerdings, statt $\langle n_1 \rangle$ durchgängig den Ausdruck «deontisch» zu verwenden. Die n_1 (deontischen) Grundprädikate

sind «geboten», «verboten» und «erlaubt». «Daß es geboten ist, nach Hause zu gehen, wenn ...» bedeutet also: daß die Norm₁ gilt, daß man nach Hause geht, wenn ... Daß eine Norm₁ sozial gilt, heißt, daß sie weitgehend absichtlich befolgt wird und daß eine bekanntgewordene Übertretung meist durch formelle oder informelle Sanktionen geahndet wird. Daß eine Norm₁ juristisch gilt, bedeutet, daß sie ein als soziale Norm₁ geltendes Normeneinsetzungsverfahren (z.B. Gesetzgebungsverfahren) korrekt durchlaufen hat. Was es heißt, daß eine Norm₁ «apriori», «von Natur aus», «durch göttlichen Beschluß», oder ähnliches gilt, ist unklar. Wenn «Normgeltung» in der gerade skizzierten Form definiert werden kann, sind n_1 Prädikate komplexe empirische Prädikate.

Zu 1. deskriptiv: $\langle D \rangle$ bedeutet in einem engen Sinne dasselbe wie «empirisch» (d.₂); in einem weiten Sinne (d.₁) sind die nichtevaluativen Prädikate, Propositionen etc. d Normatives₁ (in der eben skizzierten Bedeutung) ist also in beiden Fällen d – wie die Kurzdefinition $\langle n_1 \rangle$ = Norm beschreibend schon andeutet. Nach diesen Bestimmungen sind Wertprädikate, also Prädikate, mit denen die Einhaltung subjektiver Wertstandards beurteilt wird, per definitionem nicht d ; sie können gleichwohl eindeutige Wahrheitsbedingungen haben und naturalistisch, auf komplizierte Weise ausschließlich mit d Prädikaten definiert sein.

Zu 3.1. normativ_{1,2}: Umstritten ist, was es bedeutet, daß eine Norm₁ «moralisch gilt» oder daß etwas «moralisch geboten ist». Relativ unumstritten ist, daß moralische Geltung nicht dasselbe ist wie juristische oder soziale: Was juristisch oder sozial geboten ist, ist möglicherweise moralisch nur erlaubt oder gar verboten – und umgekehrt. Was bedeuten $\langle \varphi \rangle$ ist moralisch geboten etc. dann? (1) Die radikalste Antwort liefert der metaethische \uparrow Nonkognitivismus: Sätze dieser Art seien überhaupt nicht wahrheitsfähig, sondern z.B. präskriptiv oder expressiv. Angesichts der vielen – wenn auch konkurrierenden – Begründungen für solche moralisch n_1 Sätze und ihrer kognitiven Behandlung im Alltag ist der metaethische Nonkognitivismus eher eine Verzweigungsstrategie, der die Bemühungen um eine auch phänomenologisch und den Problemen angemessene Lösung zu früh aufgibt. (2) Eine erste (metaethisch) kognitivistische Antwort ist: Moralisch n_1 Propositionen seien evaluativ, also Werturteile; Utilitaristen tendieren z.B. dazu, $\langle \varphi \rangle$ ist moralisch geboten mit $\langle \varphi \rangle$ ist moralisch optimal gleichzusetzen. Abgesehen davon, daß auf diese Weise der Unterschied zwischen moralisch Gutem und Gebotetem verwischt wird, kann der evaluative Ansatz

die Verbindlichkeit moralischer Normen nicht erklären. (3) Alternativ kann man deshalb zwischen sozialer und moralischer n_1 Geltung so unterscheiden, daß man annimmt, die Verbindlichkeit moralischer Normen komme nicht von sozialen, sondern von inneren Sanktionen wie dem schlechten Gewissen.² Nach diesem Ansatz wären moralisch n_1 Prädikate etc. wie auch die juristischen empirischen Prädikate (Einordnung bei 1.1.4.1). Problematisch an diesem rein empirischen Ansatz ist jedoch, daß dabei der ethische Universalismus geopfert wird und daß auch perverse Gewissensforderungen als moralische Gebote zu gelten hätten. (4) Diese Probleme könnten durch eine Definition moralischer Gebote gelöst werden, nach der moralisch Gebotenes zum einen Verbindlichkeit aufgrund äußerer oder innerer Sanktionen besitzt, nach der aber zum anderen sozial Gebotenes nur dann auch moralisch geboten ist, wenn es zusätzlich moralisch begründet ist; und diese Begründung müßte moralisch evaluativer Art sein, etwa beinhalten, daß die gebotene Verhaltensweise moralisch besser ist als die bisherige Praxis. Nach dieser Konzeption hätten moralisch n_1 Prädikate etc. also (wie die juristischen, sozialen usw.) eine empirische Definitionsbedingung, zusätzlich aber (und anders als die juristischen, sozialen usw.) eine evaluative Definitionsbedingung; sie müßten also bei 3.1 eingeordnet werden.

2. Normativ₂ (Norm setzend, normierend) N_2 sind Handlungen, durch die Normgeltungen erzeugt werden: die Gesetzgebung ist ein n Akt; n Kraft des Faktischen; n Wirkung des guten Beispiels; Urteile der höchsten Gerichte haben für die Rechtsprechung n Bedeutung; n Ethik/Erkenntnistheorie/Grammatik. N_2 in Hinblick auf die soziale Geltung von Normen₁ sind u.a. das beispielhafte Befolgen der Norm₁, das Sanktionieren von Übertretungen, das Belohnen von Befolgungen der Norm₁. Bei der sozialen Normgeltung gibt es i.d.R. nicht einzelne, exponierte n_2 Handlungen, sondern – nach der Durchsetzung der Norm₂ – eine eingespielte Befolungs- und Sanktionspraxis, die die Normgeltung stabilisiert: n_2 Kraft des faktischen Handelns. N_2 in Hinblick auf die juristische Geltung von Normen₁ sind u.a. Beschlüsse der Legislative. «Präskriptiv» hat eine ähnliche Bedeutung wie $\langle n_2 \rangle$. Präskriptiv, vorschreibend, sind Sprechhandlungen, durch die versucht wird, unmittelbar eine Norm₁ in Geltung zu setzen. Die präskriptiven Sprechhandlungen sind, neben den konsultativen (Rat erteilenden), eine Untergruppe der auffordernden (invitativen) Illokutionen; sie unter-

scheiden sich nach der Art der illokutionären Absicht (vorschreiben vs. Rat erteilen). Zu den auffordernden stehen u.a. die aussagenden Illokutionen im Gegensatz, die normalerweise durch Aussagesätze realisiert werden und Aussagen/Urteile ausdrücken. Es gibt u.a. d und evaluative Urteile; sie unterscheiden sich (wie oben dargelegt) nach der Art der in ihnen enthaltenen Prädikate. «Präskriptiv» und « d » bilden also kein Gegenstands paar, weil sich «präskriptiv» auf die illokutionäre Absicht bezieht, « d » hingegen auf den Propositionstyp. Deshalb ist es problemlos möglich und sogar die Regel, Präskriptionen mit Hilfe von d Propositionen zu machen: «Zeigen Sie mir Ihren Führerschein!»

Befehlshandlungen werden i.d.R. mittels Aufforderungs- oder Imperativsätzen und den durch diese ausgedrückten Aufforderungen vollzogen: «Komm jetzt nach Hause!» Aufforderungen sind Verbindungen einer Proposition («daß du jetzt nach Hause kommst») mit einem auffordernden Moment («Mache wahr, ...!»), wie Urteile Verbindungen einer Proposition mit einem urteilenden Moment sind. Aufforderungen in diesem Sinne und Aufforderungssätze sind nicht n_2 , weil sie keine Handlungen sind (sondern Sätze bzw. Bedeutungen von Satzäußerungen); sie werden jedoch häufig n_2 – für Befehlshandlungen nämlich – verwendet, können aber auch z.B. zum Erteilen von Ratschlägen gebraucht werden. Aufforderungen und Aufforderungssätze («Komm jetzt nach Hause!») sind nicht n_1 , weil sie keine Propositionen, Urteile oder Aussagesätze etc. sind; sie dürfen deshalb nicht mit entsprechenden n_1 Urteilen, Sätzen usw. verwechselt werden wie: «Es ist geboten, daß du jetzt nach Hause kommst»; «Du sollst jetzt nach Hause kommen.» Die Proposition einer Aufforderung – «daß du jetzt nach Hause kommst» – ist wahrheitsfähig, nicht aber die Aufforderung selbst.³

Gelegentlich wird der Ausdruck « n » noch in einem dritten Sinne verstanden, nämlich, daß Sollsätze über die n_1 Normen₂ beschreibende Bedeutung hinaus noch eine eigenständige, nichtdeskriptive n_3 Bedeutung hätten.⁴ Die entsprechenden Autoren haben jedoch bislang nicht klären können, worin diese Bedeutung bestehen soll: Die Äußerung von Sollsätzen hat häufig neben der direkten konstativen Funktion mit explizit n_1 urteilender Bedeutung («Du sollst nach Hause kommen» = «Es ist geboten, daß du nach Hause kommst») indirekt noch eine imperativische Funktion mit implizit auffordernder Bedeutung («Komm nach Hause!») oder eine zusätzliche, indirekte konstative Funktion mit implizit evaluativ urteilender Bedeutung («Es ist gut, daß du nach

Hause kommen sollst»), die eine positive Bewertung der und Zustimmung zu der direkt konstatierten Normgeltung ausdrückt. Vor allem diese wertende Bedeutung ist theoretisch wichtig; sie ist aber evaluativ und nicht «n.» oder ähnliches. Der theoretische Hintergrund der Annahme, Sollsätze seien auch «n.», ist das Problem der Begründung moralischer Normen. Hierzu gäbe es nach dem Bisherigen auf den ersten Blick folgende Möglichkeiten: (1) a) Normenbegründung als Verifikation n.₁ Propositionen über sozial, juristisch oder ähnlich geltende Normen₁; dagegen spricht, daß man gerade auch sozial oder juristisch geltende Normen₁ moralisch in Frage stellen und bislang nicht geltende Normen₁ als moralisch legitim auszeichnen können will. b) Eine Variante dieser Position ist: Normenbegründung als Verifikation n.₁ Propositionen über apriori, von Natur aus oder ähnliches geltende Normen₁; wegen der Unverständlichkeit der Ausdrücke, daß eine Norm₁ «apriori/von Natur aus/ideal gilt», ist diese Konzeption unverständlich. (2) Normenbegründung als Verifikation von Aufforderungen («tötet nicht!»); dies ist nicht möglich, weil Aufforderungen selbst nicht wahrheitsfähig und die in ihnen enthaltenen Propositionen («daß ihr nicht tötet») im Zweifelsfalle gerade falsch sind. (3) Normenbegründung als Prozeß der konsensuellen Zustimmung dazu, daß die Norm₁ in Kraft gesetzt ist oder wird; dies ist kein *per se* kognitives, also kein Begründungsverfahren. (4) Normenbegründung als «Geltungsnachweis» für die «n.» Komponente von Sollsätzen; diese Konzeption ist wegen der ungeklärten Bedeutung von «n.» unverständlich. (5) Normbegründung als Verifikation entsprechender Wertpropositionen oder -urteile über die Normgeltung (z.B. «Es ist gut, daß/wenn es geboten ist/wäre, daß p.»). Diese Konzeption setzt natürlich voraus, daß Werturteile wahrheitsfähig sind (s.o.), scheint dann aber die einzig tragfähige zu sein. Wenn von «n. Ethik», «n. Erkenntnistheorie», «n. Gesellschaftstheorie», «n. Grammatik» etc. die Rede ist, ist in aller Regel eine n.₂, also Normen in Kraft setzende Ethik, Erkenntnistheorie etc. gemeint und gerade keine n.₁. Allerdings bezieht sich diese Klassifikation als n.₂ – zumindest im Fall der Ethik – zunächst einmal nur auf die Absicht der jeweiligen Theoretiker und nicht auf die Vollendung der Absicht (letzteres wäre im Fall der Ethik eine Selbstüberschätzung). Die erhoffte n.₂ Wirkung einer Ethik kann sicherlich z.B. auch über persönliche Autorität gewonnen werden, wie im Falle von Albert Schweitzer oder Mahatma Gandhi. Das spezifische Mittel einer wissenschaftlichen Ethik zur n.₂ Wirkung ist aber die

Begründung ethischer Normen₁. Nach dem obigen Durchgang durch verschiedene Begründungsansätze bleibt dazu aber nur eine, die fünfte Konzeption übrig: Normenbegründung über moralische und subjektrelative Bewertungen. Näherhin hat die n.₂ Ethik dann zwei Aufgaben: Schon geltende Normen₁ werden begründet bewertet und durch eine qualifizierte positive Bewertung zur weiteren Geltung empfohlen; Vorschläge für neue gute Normen werden erarbeitet und begründet bewertet, wobei qualifizierte positive Bewertungen wieder indirekt eine empfehlende Funktion haben.

3. Faktisch

Mit dem Ausdruck *faktisch* (f.) wird der – zum Teil nur schwierig erkennbare – Wahrheitsgehalt einer Proposition behauptet und betont im Gegensatz zur – falschen – Fiktion: f. geht das nicht/ist das nicht möglich; f. ist es so; das bedeutet f. den Zusammenbruch; das kommt f. auf dasselbe heraus. «Daß p f. so ist», heißt also – bis auf Nuancen – dasselbe wie, «daß p wahr ist». Zuweilen wird f. mit «empirisch» oder «d.» gleichgesetzt oder Webers Entgegensetzung von Sein/empirischer Erkenntnis und Sollen/Werturteil⁵ als Entgegensetzung von Fakten/Tatsachen und Werten interpretiert.⁶ Dies ist jedoch eine Verwechslung: Es gibt empirische Fiktionen, die f. falsch sind; und es gibt nichtempirische, z.B. evaluative Propositionen, die f. wahr sind. Ein *Faktum* oder eine *Tatsache* ist ein bestehender Sachverhalt.⁷

Habermas, J., 1983, Diskursethik. In: Ders., Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln, Ff./M. – Hare, R.M., 1972, Die Sprache der Moral, Ff./M. – Hare, R.M., 1993, Objective Prescriptions. In: E. Villanueva (Hg.), Naturalism and Normativity, Atascadero. – Kutschera, F. v., 1973, Einführung in die Logik der Normen, Werte und Entscheidungen, Freiburg/München. – Lumer, Ch., 1990, Praktische Argumentationstheorie, Braunschweig. – Morscher, E., 1980, Norm. In: J. Speck (Hg.), Hb. wissenschaftstheor. Begr., Göttingen. – Nobis, H.M./F. Kaulbach, 1971, Beschreibung. In: HWbPh, Bd. 1, Basel/Stuttgart. – Patzig, G., 1980, Tatsachen, Normen, Sätze, Stuttgart. – Putnam, H., 1982, Vernunft, Wahrheit und Geschichte, Ff./M. – Riedel, M., 1979, Norm und Werturteil, Stuttgart. – Tugendhat, E., 1984, Probleme der Ethik, Stuttgart. – Tugendhat, E., 1993, Vorlesungen über Ethik, Ff./M. – Tugendhat, E., 1997, Dialog in Leticia, Ff./M. – Weber, M., 1951, Die «Objektivität» sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis. In: Ders., Wissenschaftslehre, Tübingen. – Wittgenstein, L., 1979, Tractatus logico-philosophicus, Ff./M.

¹ Lumer 1990, 112-134. – ² Z.B. Tugendhat 1984, 145-156; Tugendhat 1993, 59f.; 75; Tugendhat 1997, Tl. 5. – ³ Zur Unterscheidung von n.₁, n.₂ und Aufforderungen: Kutschera 1973, 11-15; Morscher 1980. – ⁴ Z.B. Habermas 1983, 67-72. – ⁵ Weber 1951, 148-161. – ⁶ Vgl. z.B. Putnam 1982, Kap. 6; 9. – ⁷ Wittgenstein 1979, 2.

Christopher Lumer

Normen – 1. Zum Begriff. «Norm» (N.) knüpft an ursprüngliche Bedeutungen von lat. *norma* (Winkelmaß, Richtschnur, Regel) an; er bezeichnete zunächst nur ein geometrisches Kriterium (Rechtswinkeligkeit für die Baukunst).

1.1 In der Technik, Wirtschaft und in der gewerblichen Produktion dient der Begriff «N.» als Maßstab bei einer Vereinheitlichung von Produktionsverfahren, Produktgrößen, Einbau- und Anschlußmaßen für Bauteile, Gütekriterien, Sicherheitsstandards. In der Mathematik bezeichnet man als N. die jedem Element (z.B. jedem Vektor, jeder Funktion) eines linearen Raumes zugeordneten nichtnegativen reellen Zahlen. In der Sprachwissenschaft bezeichnet man als Sprach-N. (a) die nach Kriterien wie «richtig» und «falsch» definierten syntaktischen und semantischen Regeln des Sprachgebrauchs, (b) die semantisch und syntaktisch tatsächlich praktizierten Regelmäßigkeiten einer Umgangssprache, auch wenn sie von den linguistisch normierten Prinzipien – im Sinne von (a) – abweichen.

Aus der ursprünglichen Bezeichnung «N.» für «Regel» entwickelte sich die übertragene Bedeutung für das Maß des Richtigen, Angemessenen¹; in diesem Sinne heißt «normiert» soviel wie einer Regel, einer N. angepaßt, «normal» soviel wie regelrecht, einer N. entsprechend, auch: durchschnittlich; in der Medizin soviel wie «gesund»; in der Psychopathologie «handlungsfähig», nicht gestört. So nennt man «Normalität» den einer N. entsprechenden Zustand oder auch ein Merkmal des Normalen, z.B. Durchschnittlichkeit.² Das Kriterium für Normalität in diesem letzteren Sinne ist quantitativ bestimmbar durch die im Mittelbereich einer «Normalverteilung» gehäuft auftretenden Merkmale oder Merkmalstypen. Die wichtigsten Merkmale für eine solche Wahrscheinlichkeitsverteilung wurden zuerst von C.F. Gauss (1794) beschrieben. Bei der statistischen Fehlerverteilung wird bei unendlich vielen möglichen Einzelmessungen einer Zufallsvariable angenommen, daß die als «Abweichungen» zu bezeichnenden «Fehler» nur «zufällig» auftreten. Die auf einen Mittelwert und auf eine systematische Streuung bezogene sog. «Gauß-Verteilung» wird daher «Normalverteilung» oder auch «normierte Vertei-

lung» genannt. Deren Abbildung in einem Koordinatensystem ergibt eine annähernd glockenförmige Kurve, deren Enden sich asymptotisch der Abszisse nähern («Glockenkurve»).

1.2 Im Unterschied zu «deskriptiv» (beschreibend) und «faktisch» (tatsächlich, auch: wirklich; ↑normativ/deskriptiv/faktisch) verwendet man den Begriff «normativ»: (1) für etwas N.setzendes, also eine Handlung, durch die N.geltung erzeugt wird, oder (2) als Merkmal einer evaluativen Aussage, durch die ein Sachverhalt nach einem Prinzip der N.geltung beurteilt wird, oder (3) zur Kennzeichnung einer N. als faktisch vorkommend oder als gültig. In erweitertem Sinn dient «normativ» auch zur Bezeichnung für einen Begründungstyp ethischer Propositionen mit deontischen Kriterien («sollen»; «erlaubt», «verboten», «geboten»).

Als «normative Ethiken» werden Theorien der praktischen Philosophie bezeichnet, in deren Zentrum N.setzungs- und N.begründungsverfahren stehen (im Unterschied zu Wertethiken und Tugendlehren). «Normativismus» nennt man eine Einstellung, in der der Vorrang des Normativen vor dem Faktischen vertreten wird. Der Begriff wird auch für eine theoretische Position verwendet, mit denen die Priorität des *Sollens* vor dem *Sein* oder der praktischen Vernunft vor der theoretischen angenommen wird.

«N.wissenschaften» oder auch «normative Wissenschaften» (normative Disziplinen) nennt man im Bereich der Kulturwissenschaften, im Unterschied zu empirisch forschenden Disziplinen, diejenigen Bereiche, in denen Fragen nach der Begründung, Entwicklung und Geltung von N. gestellt werden (z.B. weitgehend die Rechtswissenschaften, die ↑Ethik, die normative Pädagogik, die ↑Ästhetik, soweit sie sich mit Kriterien der Kunstbeurteilung beschäftigt).

2. Normgeltung und Selbstnormierung

«Norma» ist seit Cicero ein Begriff der ↑Rechtsphilosophie, durch den die Vorstellung über das Naturgemäße auf die Bestimmung des Gesetzlichen übertragen wird. In die deutschsprachige Rechtsphilosophie wurde «N.» durch F.J. Stahl's *Die Philosophie des Rechts* (1830-37) zur Kennzeichnung des Gemeinsamen zwischen rechtsgeltenden Prinzipien und ethischen Geboten eingeführt.³ In der Rechtswissenschaft nennt man N. Rechtssätze, in denen der Gesetzgeber die Beziehungen zwischen den N.adressaten allgemeinverbindlich, z.B. durch Ge- und Verbote regelt; im erweiterten Sinne versteht man darunter auch allgemeine Prinzipien der Rechtsgeltung, wie sie in

Enzyklopädie Philosophie

Unter Mitwirkung von
Detlev Pätzold, Arnim Regenbogen
und Pirmin Štekeler-Weithofer

herausgegeben von
HANS JÖRG SANDKÜHLER

Band 1 · A – N

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

1993

Handwritten note: vorgelesen am 1. April

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Silja Freudenberger, Barbara Freund, Sebastian Brose,
Claus Rosenkranz, Harald Schmidt (alle Bremen),
Andrea Busch (Leipzig)

Übersetzerinnen und Übersetzer

Englisch

Silja Freudenberger

Französisch

Daniel Dubischar, Hans Jörg Sandkühler,
Kathrin Sandkühler

Italienisch

Axel Bühler, Wilhelm Büttemeyer,
Sara Dellantonio, Marcus Rossberg,
Hans Jörg Sandkühler

Niederländisch

Detlev Pätzold

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Enzyklopädie Philosophie / unter Mitw. von Detlev Pätzold ... hrsg.
von Hans Jörg Sandkühler – Hamburg : Meiner
ISBN 3-7873-1452-0
Bd. 1. A – N. - 1999
Bd. 2. O – Z. - 1999

© Felix Meiner Verlag, Hamburg 1999. Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte durch alle Verfahren wie Speicherung und Übertragung auf Papier, Film, Bänder, Platten und andere Medien, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten. Druck und Bindung: Druckhaus „Thomas Müntzer“, Bad Langensalza. Werkdruckpapier: alterungsbeständig nach ANSI-Norm, resp. DIN-ISO 9706, hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany.

INHALT

BAND 1

| | |
|---|------|
| Vorbemerkung | VII |
| Zur Einleitung in die <i>Enzyklopädie Philosophie</i> | IX |
| Zur Benutzung der Enzyklopädie | XV |
| Verzeichnis der Siglen, Abkürzungen und logischen Symbole | XVII |
| Artikel A–N | 3 |

BAND 2

| | |
|--|------|
| Artikel O–Z | 975 |
| Stichwortverzeichnis | 1835 |
| Verzeichnis der Autorinnen und Autoren | 1843 |
| Personenregister | 1847 |
| Sachregister | 1861 |